

1 **Geschäftsordnung der Schützengesellschaft von 1814 Bad Sachsa e.V.**

2 *Aus Lesbarkeitsgründen wird in den Geschäftsordnungen auf verschiedene Ansprechweisen
3 verzichtet. Alle Formulierungen sprechen gleichermaßen alle Geschlechter an.*

4 **§01 Präambel**

5 Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise der Gesellschaft.
6 Die Aufgabenbereiche werden von den Gremien insbesondere beim Vorstand
7 eigenverantwortlich aufgeteilt und sollen die nachstehenden Bereiche umfassen:
8 Organisation / Sportbetrieb / Finanzen / Schriftverkehr /Platz- und Gebäudemanagement

9 **§02 Erlass/Änderung**

10 Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben
11 werden. Änderungen/Aufhebung der Geschäftsordnung werden der darauffolgenden
12 Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

13 **§03 Sitzungen des Vorstands**

14 Vorstandssitzungen finden regelmäßig, bis zu zehnmal im Jahr, statt. In begründeten
15 Ausnahmefällen können auf Antrag weitere Sitzungen einberufen werden. Der Vorstand legt
16 den Termin für die folgende Vorstandssitzung im Rahmen der abgehaltenen
17 Vorstandssitzung fest. Vorstandssitzungen können auch im Rahmen einer Telefon- oder
18 Videokonferenz stattfinden. Der Vorstand kann einen erweiterten Personenkreis als
19 beratendes Gremium aus der Mitgliedschaft berufen.

20 **§04 Tagesordnung**

21 Eine Tagesordnung wird aufgestellt. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern
22 mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin in Textform mitzuteilen.

23 **§05 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit**

24 Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit
25 über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden. Die im Rahmen der
26 Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände" sind vertraulich zu behandeln. Ergebnisse der
27 Sitzungen, die für die Mitglieder der Gesellschaft (oder einzelne Abteilungen) relevant sind,
28 dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

29 **§06 Sitzungsleitung**

30 Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Schützenmeister oder den Stellvertreter
31 geleitet.

32 **§07 Beschlussfähigkeit**

33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Schützenmeister oder sein
34 Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die
35 Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

36 **§08 Beratungsgegenstand**

37 Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
38 In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden.
39 Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden
40 Vorstandsmitglieder. Der Schützenmeister sowie sein Stellvertreter können über
41 Ausgaben/Anschaffungen bis zur Höhe von € 2.500,00 allein entscheiden. Darüber
42 hinausgehende Ausgaben/Anschaffungen entscheidet der Vorstand.

43 **§09 Abstimmung**

44 Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des
45 Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Abstimmungen
46 erfolgen in mündlicher Form. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit.
47 Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Schützenmeisters oder seines
48 Stellvertreters ausschlaggebend. Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne
49 "Gegenstände" im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Es gelten, soweit nachfolgend nichts
50 anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Die Frist zur Zustimmung muss
51 mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem
52 Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung
53 vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig.

54 **§10 Niederschrift**

55 Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer in Textform
56 festzuhalten. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem
57 Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des
58 Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes
59 Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung in Textform
60 Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung
61 entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt
62 das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

63 **§11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

64 Die Mitglieder pflegen ein kameradschaftliches Miteinander. Dazu bietet die Gesellschaft
65 ihren Mitgliedern im Schützenheim und zu verschiedenen Anlässen Möglichkeiten zum
66 geselligen Beisammensein. Das Eigentum der Gesellschaft ist von jedem Mitglied zu
67 schonen und zu pflegen.

68 **§12 Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Mitgliederversammlung**

69 Die Mitglieder des Vorstandes legen zu den Mitgliederversammlungen einen Tätigkeits- und
70 Rechenschaftsbericht ab. Jedes einzelne Vorstandsmitglied hat sich über anstehende
71 Entscheidungen und Vorhaben in seinem Ressort mit dem Vorstand ins Benehmen zu
72 setzen. Entscheidungen über Ausgaben der einzelnen Ressorts trifft der Vorstand. Der
73 Schützenmeister führt die Gesellschaft und beruft die Mitgliederversammlungen ein. Er leitet
74 die Veranstaltungen und das Schützenfest. Er kann jedem Mitglied Aufgaben zuteilen und
75 Anweisungen geben, solange diese mit der Satzung und der Geschäftsordnung in Einklang
76 stehen und angemessen sind.

77 Der stellvertretende Schützenmeister hat den Schützenmeister im Bedarfsfall zu vertreten.
78 Im Vertretungsfall gelten die gleichen Bestimmungen der Geschäftsordnung.

79 Der Rendant tätigt die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und führt hierüber
80 vorschriftsmäßig Buch. Es obliegt ihm die Kassen- und Kontenführung.

81 Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht entgegen und erteilt auf Antrag dem
82 Rendanten die Entlastung.

83 Der Schriftführer hat die Korrespondenz der Gesellschaft zu führen, die Meldungen an die
84 Verbände vorzunehmen und Einladungen zu schreiben. Darüber hinaus hat er die Protokolle
85 der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen anzufertigen.

86 Der Schießsportleiter hat die Verantwortung über die eigenen Waffen der Gesellschaft, für
87 ihre dem Waffenrecht entsprechende Verwahrung und Nutzung, deren Pflege und
88 Instandhaltung. Das gleiche gilt für die Wartung und Instandhaltung der Schießanlage in
89 Zusammenarbeit mit dem Platzwart. Er hat mindestens einmal pro Jahr die Schießsportleiter
90 und die befähigten Aufsichten der Gesellschaft zu einer Besprechung einzuladen. Einmal pro
91 Jahr hat eine Belehrung der Schießsportleiter über die aktuelle Rechtslage bzw. über deren
92 Änderungen stattzufinden.

93 Der Platz- und Gebäudewart hat die Verantwortung für die Pflege, Instandhaltung und
94 Reparatur der gesellschaftseigenen Außenanlagen, Gebäude und technischen
95 Einrichtungen. Hierzu finden mindestens jährlich Begehungen der Gebäude und
96 Außenanlagen statt, bei der notwendige Maßnahmen aufgenommen und dem Vorstand bzw.
97 der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

98 Der Jugendleiter ist für die Führung der Jugendabteilung und die Betreuung der
99 Jugendlichen verantwortlich. Darüber hinaus obliegt ihm die Planung und die konzeptionelle
100 Vorbereitung der Jugendarbeit im Allgemeinen und etwaiger Veranstaltungen im Speziellen.

101 **§13 Uniform**

102 Die Mitglieder der Gesellschaft tragen eine einheitliche Kleidung. Weißes Hemd oder Bluse,
103 schwarze Hose mit schwarzen Strümpfen oder Rock, Schützenkrawatte, schwarze Schuhe,
104 graue Schützenjacke, ggf. grüne Weste und Schützenhut. Die Jungschützen tragen weißes
105 Hemd mit dem Emblem der Gesellschaft und Schützenkrawatte, schwarze Hose mit
106 schwarzen Strümpfen oder Rock, schwarze Schuhe. Wenn möglich soll eine graue
107 Schützenjacke und ein Schützenhut getragen werden. Zu besonderen und offiziellen
108 Anlässen der Gesellschaft ist von jedem Mitglied Uniform zu tragen. Dies gilt besonders für
109 die ordentliche Mitgliederversammlung, das Bratwurstessen und natürlich für das
110 Schützenfest, sobald an den Aufmärschen teilgenommen wird. Jedes Mitglied hat sich,
111 sobald es sich durch das Tragen der Uniform als solches zu erkennen gibt, grundsätzlich
112 angemessen und vorbildlich zu benehmen. Da es sowohl die Schützengesellschaft als auch,
113 durch das Wappen unserer Stadt in dem Emblem unserer Gesellschaft, die Stadt Bad
114 Sachsa repräsentiert, entsteht hier eine besondere Verantwortung. Fällt ein Mitglied durch
115 unangemessenes Verhalten auf, kann dies unter Berücksichtigung der Schwere und der
116 Häufigkeit zu Konsequenzen nach §§ 12, 17 und 18 der Satzung führen.

117 §14 Schützenfest, Königsschießen und Königsfrühstück

118 Das Schützenfest wird an jedem dritten Wochenende im Juli veranstaltet. Dabei ist der dritte
119 Sonntag maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Schieß- und Festordnung sowie die
120 Chargenverteilung.

121 Königsschießen

122 Am Königsschießen können nur Mitglieder der Gesellschaft teilnehmen. Es sind nur
123 diejenigen Mitglieder an der Teilnahme des Königsschießens berechtigt, die nicht mit
124 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind (siehe Satzung § 18). Auf die Königsscheibe gibt jeder
125 stehend aufliegend, bzw. freihändig für die Sportpistole, zwei Schuss ab.

126 Die Schützin, die den besten Schuss der Damen abgibt, wird Damenschützenkönigin.

127 Der Schütze, der den besten Schuss der Männer abgibt, wird Männerchützenkönig.

128 Derjenige der Burschen, der den besten Schuss abgibt, wird Burschenschützenkönig.

129 Der Schütze, der den besten Freihandschuss mit der Sportpistole abgibt, wird Pistolenkönig.

130 Der den besten Schuss unter den 14-18 Jahre (vollendete 14. bis Ende des 17. Lebensjahres)
131 alten Jungschützen abgibt, wird Jungschützenkönig.

132 Der den besten Schuss unter den Schüler ab dem vollendeten 12 Lebensjahr abgibt, wird
133 Schülerschützenkönig.

134 Der den besten Schuss unter dem vollendeten 12 Lebensjahr abgibt, wird Minischützenkönig

135 Volksschützenkönig: Der Teilnehmer der den besten Schuss unter den Gästen und
136 Einwohnern der Stadt Bad Sachsa abgibt, wird Volksschützenkönig. Der Schütze darf jedoch
137 keiner Schießsportvereinigung angehören.

138 Ein Schütze, der eine Königswürde nicht annehmen will, muss dies vor Abschluss des
139 Königsschießens erklären. Er verzichtet damit auf alle weiteren Wertungen auf der
140 Königsscheibe, es sei denn, er ist gleichzeitig Bestmann.

141 Bestmann wird das Mitglied, das mit beiden Schüssen die höchste Ringzahl, bzw. geringste
142 Teilerzahl erzielt. Bei gleicher Ringzahl zählt die aufsteigende Ringzahl höher als die
143 absteigende. Hierbei wird die weibliche Siegerin als Bestfrau, der männliche Sieger als
144 Bestmann geehrt. Die Damenkönigin und der Männerkönig können von der Gesellschaft
145 einen Zuschuss zur Majestätenfeier erhalten. Ob ein Zuschuss gezahlt wird, und in welcher
146 Höhe entscheidet der Vorstand von Jahr zu Jahr. Die Entscheidung wird vor dem
147 Schützenfest und in der Ausschreibung zum Königsschießen mitgeteilt. Über das Ergebnis
148 des Königsschießens ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Mitgliedern zur Proklamation
149 vorzulesen ist. Erhebt ein Mitglied gegen den Inhalt des Protokolls Einspruch, so muss der
150 Vorstand unverzüglich über den Einspruch entscheiden.

151 Majestätenfeier

152 Die Majestätenfeier ist eine private Veranstaltung der amtierenden Majestäten. Es findet in
153 Abstimmung mit dem Festprogramm statt. Rechte und Pflichten für diese Veranstaltung
154 liegen bei den amtierenden Majestäten.

154 §15 Finanzen - Beiträge

155 Jahresbeitrag/Zahlungsart/Fälligkeit gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom
156 09.05.2025

		Jahresbeitrag	Jahresumlage
158	Einzelbeitrag (erwachsene Mitglieder ab vollendetem 24. Lebensjahr)	50,00€	45,00€
160	Familien mit Kindern in häuslicher Gemeinschaft	75,00€	75,00€
161	Ehepaare	75,00€	75,00€
162	Kinder und Jugendliche		
163	(bis zum vollendeten 24. Lebensjahr)	30,00€	
164	Fördernde Mitglieder		
165	(bis zum vollendeten 24. Lebensjahr)	30,00€	
166	Fördernde Mitglieder		
167	(erwachsene Mitglieder ab vollendetem 24. Lebensjahr)	50,00€	45,00€
168	Fördernde Mitglieder		
169	(Familien mit Kindern in häuslicher Gemeinschaft / Ehepaare)	75,00€	75,00€
170	Der Mitgliedsbeitrag inkl. Umlage ist durch Lastschrifteinzug. jährlich (bis zum 01.04.) zu 171 zahlen. Für alle anderen Zahlungsarten wird eine Bearbeitungsgebühr von z. Zt. 10,00€ 172 erhoben.		

173 §16 Inkrafttreten

174 Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung der Eintragung der Satzungsneufassung
175 in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren alle vorherigen
176 Geschäftsordnungen ihre Gültigkeit

177 Beslossen auf der Mitgliederversammlung am 09.05.2025

179 Neufassung der Geschäftsordnung – **Abstimmungsergebnis:**

181 Anzahl der anwesenden Mitglieder **48**

183 Anzahl der Mitglieder die mit **Ja**-Stimmen **48**

185 Anzahl der Mitglieder die mit **Nein** Stimmen **0**

187 Anzahl der Mitglieder die sich **Enthalten** **0**

189 **Der Geschäftsordnungsneufassung wird einstimmig von allen anwesenden
190 Mitgliedern der Jahreshauptversammlung 2025 zugestimmt.**



Unterschriften verdeckt!



Unterschriften verdeckt!